

---

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern

Luzern, 1. April 2010 / RRB-Nr. 365  
2621 / VM-JSD 2010-04-01 Vorsorgeausgleich Scheidung

**Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung); Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 haben Sie uns eingeladen, zur oben erwähnten Thematik eine Vernehmlassung abzugeben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und gestatten uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates die folgenden Bemerkungen:

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Neuregelungen. Gleichzeitig regen wir an, folgende ergänzenden Vorschläge zu überprüfen:

*Artikel 122 Absatz 1 ZGB*

Bei einer Scheidung nach Eintritt des Vorsorgefalles sollte grundsätzlich die Leistung (Rente) und nicht das Deckungskapital geteilt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass im Einzelfall das Ziel des Vorsorgeschatzes verfehlt wird, wenn die Scheidung im hohen Alter erfolgt und das Deckungskapital dadurch nur noch sehr klein ist. Um im Gegenzug unsachgerechte Lösungen für diejenigen Fälle zu vermeiden, bei denen die Heirat erst im fortgeschrittenen Alter und die Scheidung kurz nach Eintritt des Vorsorgefalles erfolgt, soll bei der Teilung der Leistung die Ehedauer berücksichtigt werden.

*Artikel 122 Absatz 3 ZGB*

Der Verzicht auf die hälftige Teilung soll nur unter der gleichen Voraussetzung wie der gerichtliche Ausschluss der Teilung gemäss Absatz 2 zulässig sein.

*Artikel 24 a FZG*

Damit alle Ansprüche erfasst werden, sollten die Vorsorgeeinrichtungen auch alle unterjährig tätigen Arbeitnehmenden melden müssen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin

dreifach

vorab per E-Mail an: [sibyll.walter@bj.admin.ch](mailto:sibyll.walter@bj.admin.ch)